

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Siteco GmbH (Stand August 2020)

Artikel I: Definitionen

- Es gelten die nachfolgenden Definitionen im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen:
 - „**AUFTRAGNEHMER**“ meint den Lieferanten der WAREN/LEISTUNGEN.
 - „**SCHUTZRECHTE**“ meint gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter.
 - „**SERIENPRODUKTE**“ meint Produkte des AUFTRAGNEHMERS bzw. eines Dritten gem. den jeweils veröffentlichten Produktkatalogen.
 - „**SERVICELEISTUNGEN**“ meint Leistungen des AUFTRAGNEHMERS, welche nicht auf körperlichen Produkten basieren (z.B. Lichtplanung, Demontage und Montage von Leuchten und Elektroanlagen, Lichtsteuerung, digitale Anwendungen, Inbetriebnahme, etc.).
 - „**SITECO**“ meint die Siteco GmbH, Georg-Simon-Ohm-Straße 50, 83301 Traunreut, Deutschland, eingetragen beim AG Traunstein: HRB 27821.
 - „**SPEZIFIKATION**“ meint die technische Spezifikation und/oder Zulassung (inkl. Zertifizierung, Konformitätserklärung, etc.) von WAREN/LEISTUNGEN.
 - „**VERPACKUNGEN**“ meint Transportverpackungen (§4 VerpackV), Umverpackungen (§5 VerpackV) und Verkaufsverpackungen, die bei gewerblichen Endverbrauchern anfallen (§7 VerpackV).
- „**WAREN/LEISTUNGEN**“ meint die Lieferung von Materialien, Halbzeugen, Werkzeugen, Software, SERIENPRODUKTEN, sowie die Erbringung von SERVICELEISTUNGEN.
Abweichende Definitionen gelten nur, wenn ausdrücklich von SITECO schriftlich bestätigt.

Artikel II: Allgemeine Bestimmungen

- Für die Lieferbeziehung zwischen SITECO und dem AUFTRAGNEHMER gelten im Zusammenhang mit WAREN/LEISTUNGEN ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS gelten nur insoweit, als SITECO ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der WAREN/LEISTUNGEN sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- Erforderliche Dokumentationsunterlagen für WAREN/LEISTUNGEN werden vom AUFTRAGNEHMER in elektronischer Form (d.h. pdf-Format) übergeben.
- Für Incoterms ist der Stand von 2020 maßgeblich.
- Die Datenschutzerklärung und die Info zur Informationssicherheit von Siteco kann unter <https://www.siteco.de/de/service/download/rechtliche-dokumente> eingesehen werden

Artikel III: Angebot

- Der AUFTRAGNEHMER unterbreitet auf Anfrage ein vollständiges Angebot für alle WAREN/LEISTUNGEN.
- Bei SERVICELEISTUNGEN hat:
 - Das Angebot auf Basis von Einheitspreisen pro Leistungsposition zu erfolgen, die sämtliche Nebenkosten enthalten, mengenabhängige Preisstaffeln der Einheitspreise sind möglich. Die Kosten für Lohn und Material sind jeweils gesondert pro Leistungsposition aufzuführen.
 - Von SITECO beigestellte Materialien sind, im Angebot als solche auszuweisen.
 - Sämtliche zur Leistungsausführung erforderlichen Materialien, sind durch den AUFTRAGNEHMER zu stellen. Die hierauf entfallende Vergütung ist in dem angebotenen Preis enthalten.
 - Zusatzkosten des AUFTRAGNEHMERS für eine Bauleistungsversicherung und eine Montageversicherung sind im Angebot gesondert auszuweisen.

Artikel IV: Bestellung, Auftragsbestätigung

- SITECO kann die Bestellung bis zur schriftlichen Annahme durch den AUFTRAGNEHMER (Auftragsbestätigung) jederzeit widerrufen.
- Weicht die Auftragsbestätigung oder die WAREN/LEISTUNGEN von der Bestellung ab, so stellt dies ein erneutes Angebot des AUFTRAGNEHMERS dar, welches nur mit schriftlicher Bestätigung durch SITECO als angenommen gilt. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung.
- Bei der Abgabe von Angeboten WAREN/LEISTUNGEN zu mehreren Teilprojekten eines zusammenhängenden Gesamtprojektes, ist SITECO berechtigt auch nur Teilprojekte zu vergeben. Die Ausweisung von Rabatten oder Sonderpreisen für den Fall der Vergabe mehrerer Teilprojekte ist möglich und deren beschränkte Geltung ist deutlich zu machen.
- Sollte sich die Kreditwürdigkeit des AUFTRAGNEHMERS nach Vertragsschluss verschlechtern, ist SITECO berechtigt von der Beauftragung zurückzutreten oder die Gewährung angemessener Sicherheiten zu verlangen.

Artikel V: Leistungszeit, Schadenspauschalierung, nachträgliche Änderung von Leistungen

- Bei den Lieferterminen handelt es sich um Fixtermine. Für die Pünktlichkeit von Lieferungen von WAREN/LEISTUNGEN exklusive SERVICELEISTUNGEN kommt es auf den Eingang bei der von SITECO angegebenen Empfangsstelle an. Für die Pünktlichkeit von WAREN/LEISTUNGEN inklusive SERVICELEISTUNGEN (d.h. Werkverträge) kommt es auf deren formale Abnahme an.
- Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistungserbringung ist SITECO unverzüglich zu benachrichtigen.
- Witterungseinflüsse (ausgenommen höhere Gewalt) sind keine zu berücksichtigende Behinderungen.
- Im Falle des Verzugs ist SITECO berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden von 0,3% des Brutto-Lieferwerts pro Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Brutto-Lieferwerts. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt nachzuweisen, dass SITECO durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. SITECO behält sich die Geltendmachung von über die Pauschale hinausgehende Verzugschäden vor.
- Sollten nach Vertragsschluss eine Änderung der WAREN/LEISTUNGEN erforderlich sein, so wird SITECO den AUFTRAGNEHMER darüber informieren. Der AUFTRAGNEHMER wird SITECO unverzüglich die sich aus der Änderung ergebenden Konsequenzen mitteilen. Auf Bestätigung der Konsequenzen durch SITECO wird der AUFTRAGNEHMER die WAREN/LEISTUNGEN in geänderter Form erbringen. Sofern schriftlich keine Konsequenzen mitgeteilt oder deren nachträgliche Geltendmachung vorbehalten wurde, so gilt die Änderung als kosten- bzw. terminneutral vereinbart.

Artikel VI: Gefahrenübergang, Versandkosten, Logistik, Transport, Versicherung

- Alle Lieferungen des AUFTRAGNEHMERS erfolgen gem. dem Incoterm DAP Lieferadresse laut Bestellung, mit folgender Ausnahme: Zollpflichtigen Lieferungen mit See- und Binnenschifftransport erfolgen mit FOB Hafen laut Bestellung. Teillieferungen sind unzulässig.

Siteco GmbH

Georg-Simon-Ohm-Straße 50, 83301 Traunreut, Deutschland • eingetragen beim AG Traunstein HRB 27821

2. Bei WAREN/LEISTUNGEN inklusive SERVICELEISTUNGEN geht die Gefahr mit der formalen Abnahme, bei WAREN/LEISTUNGEN exklusive SERVICELEISTUNGEN gem. dem vereinbarten Incoterms auf SITECO über. Sofern keine Incoterms vereinbart sind, geht die Gefahr mit vorbehaltloser Annahme auf SITECO über.
3. Die von SITECO mitgeteilten Anlieferbedingungen (z.B. Palettenmaße, etc.) sind einzuhalten. Die Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt der AUFTRAGNEHMER, soweit die Erforderlichkeit der beschleunigten Beförderung nicht in den Verantwortungsbereich von SITECO fällt.
4. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Andernfalls ist SITECO zur Verweigerung der Annahme berechtigt. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
5. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt Logistik und Transport – einschließlich (Zwischen-) Lagerung – sämtlicher für den Auftrag erforderlichen Materialien (d.h. einschließlich der ggfls. von SITECO beigestellten Materialien).
6. Der AUFTRAGNEHMER hat folgende Versicherungen bei einer namhaften Versicherung durchgängig bis zum Ablauf aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und SITECO aufrecht zu erhalten und auf Anforderung von SITECO entsprechend nachzuweisen:
 - a. Erweiterte Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung: Mindestdeckungssumme von 5.000.000 € je Schadensfall und Jahr;
 - b. Bei Umgang mit zu verbauenden Materialien im Wert von mehr als 100.000 € zusätzlich: Bauleistungsversicherung und Montageversicherung, je in Höhe des Brutto-Auftragswertes.

Artikel VII: Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung, Bürgschaft, Sicherheitseinbehalt

1. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die einzelnen Positionsnummern anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht prüffähig. Rechnungszweitschriften sind als „Duplikate“ zu kennzeichnen.
2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 2% Skonto bzw. 60 Kalendertagen netto.
3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die WAREN/LEISTUNGEN vollständig und mangelfrei erbracht sowie eine prüffähige Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn SITECO aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält oder mindert. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel oder Erklärung der Minderung.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der WAREN/LEISTUNGEN als vertragsgemäß.
5. Sollten bei WAREN/LEISTUNGEN Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt vertraglich vereinbart werden, so werden diese erst zur Zahlung fällig, sobald der AUFTRAGNEHMER eine von einer namhaften Bank ausgestellte Erfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe des jeweiligen Abschlagszahlungsbetrages vorlegt.
6. Bei SERVICELEISTUNGEN ab einem Netto-Auftragswert von fünfzigtausend EURO (50.000 €) wird SITECO auf die Abschlussrechnung einen Sicherheitseinbehalt auf Gewährleistungsansprüche von 5% des Brutto-Auftragswertes für die Dauer der Gewährleistung bzw. Garantie plus ein Jahr einbehalten. Der AUFTRAGNEHMER kann den Sicherheitseinbehalt durch die Stellung einer von einer namhaften Bank ausgestellten Gewährleistungsbürgschaft i.H.d. Sicherheitseinhalts auf erstes Anfordern abwenden.

Artikel VIII: Mängelansprüche

1. Mängelrügen gem. §377 HGB für offensichtliche Mängel können innerhalb eines Monats ab Lieferung geltend gemacht werden. Sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder in Gebrauchnahme erkannt werden (versteckte Mängel), können diese Mängel innerhalb eines Monats ab ihrer Feststellung geltend gemacht werden.
2. Ansprüche von SITECO wegen Sachmängel verjähren frühestens nach zwei Jahren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang, nicht jedoch vor Erhalt einer prüffähigen Rechnung.
3. Bei direkter Lieferung an Vertragspartner von SITECO oder sonstige Orte, an denen SITECO Aufträge außerhalb seiner Standorte auszuführen hat, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch den Vertragspartner von SITECO, spätestens allerdings ein Jahr nach Ablieferung an dem betreffenden Ort.
4. Die Rechte von SITECO bei Mängeln richten sich nach dem Gesetz. Soweit eine Selbstvornahme in Betracht kommt, kann diese außer in den gesetzlich bestimmten Fällen auch dann ohne Fristsetzung auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS durchgeführt werden, wenn der AUFTRAGNEHMER nach Verzugsseintritt geliefert hat oder SITECO die Selbstvornahme zur Vermeidung eigenen Verzuges gegenüber einem Vertragspartner vornimmt.

Artikel IX: Garantien

1. Der AUFTRAGNEHMER garantiert, dass:
 - a. Die WAREN/LEISTUNGEN:
 - Dem zum Zeitpunkt der Lieferung/Erbringung geltenden Stand der Technik sowie den geltenden Gesetzen (insbesondere RoHS-Richtlinie und ElektroG) entsprechen
 - Frei von Flammenschutzmitteln der Typen Polybromierte Biphenyle (PBB) und Polybromierte Biphenylether (PBBE/PBDE) sind
 - Keine SCHUTZRECHTE verletzen. Der AUFTRAGNEHMER stellt SITECO, seine Mitarbeiter und Vertragspartner von SITECO frei und wird SITECO bzw. seinen Vertragspartnern ein Nutzungsrecht kostenlos verschaffen, welches eine unbefristete und ungehinderte Nutzung der WAREN/LEISTUNGEN sicherstellt. SITECO ist berechtigt, etwaige erforderliche Nutzungsrechte auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS zu erwerben.
 - Keinem Eigentumsvorbehalt unterliegen
 - Eine 10-jährige Original-Ersatzteilverfügbarkeit haben. Bei Systemen aus mehreren Komponenten kann eine ähnliche Komponente gleicher Funktion und zumindest gleicher Qualität verwendet werden (Ersatzlieferung), sofern es im Einzelfall keinen Hinderungsgrund gibt. Kosten, die durch eine Prüfung der Einsetzbarkeit oder Probleme einer Ersatzlieferung entstehen trägt der AUFTRAGNEHMER.
 - b. Alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Arbeitssicherheit und den Vorgaben für Mindestlohn, eingehalten werden.
2. Weitere Garantien und Zusicherungen des AUFTRAGNEHMERS bleiben unberührt.

Artikel X: Qualitätssicherung

1. AUFTRAGNEHMER müssen folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherstellen:
 - a) Etablierung eines Qualitätssicherungsmanagements sowie dessen Aufrechterhaltung während der gesamten Geschäftsbeziehung. Auf Anforderung von SITECO legt der AUFTRAGNEHMER dieses offen.
 - b) Fortlaufende Überprüfung der Qualität der WAREN/LEISTUNGEN unabhängig von einer erfolgten Erstmusterprüfung und Freigabe durch SITECO. Auf Anforderung von SITECO erläutert der AUFTRAGNEHMER die Qualitätsprüfungen sowie den Stand der Prüftechnik und passt diese ggf. entsprechend den Vorgaben von SITECO an.
 - c) Durchführung einer Warenausgangskontrolle/Endabnahme für alle WAREN/LEISTUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER.
2. Der AUFTRAGNEHMER trägt die Kosten für Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Siteco GmbH

Georg-Simon-Ohm-Straße 50, 83301 Traunreut, Deutschland • eingetragen beim AG Traunstein HRB 27821

Artikel XI: Übertragung von Verträgen, Unterauftragnehmer

Der AUFTRAGNEHMER ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SITECO weder berechtigt Verträge an Dritte zu übertragen noch WAREN/LEISTUNGEN durch Dritte erbringen zu lassen. Sollte dies dennoch der Fall sein, so ist SITECO berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Artikel XII: Materialbestellungen

1. Materialbestellungen bleiben Eigentum von SITECO und sind unentgeltlich sicher und getrennt von anderen Gegenständen zu lagern, zu bezeichnen, ordnungsgemäß zu verwalten und zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von SITECO zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AUFTRAGNEHMER Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Bestellungen werden vom AUFTRAGNEHMER unverzüglich kontrolliert und überprüft - etwaige Beanstandungen sind SITECO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für SITECO. SITECO wird Miteigentümer an den unter Verwendung ihrer beigegebenen Stoffe oder Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der Bestellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses. Der AUFTRAGNEHMER verwahrt die neue Sache unentgeltlich für SITECO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Artikel XIII: Werkzeuge, Formen

Von SITECO überlassene bzw. in Auftrag gegebene Werkzeuge und Formen sind das Eigentum von SITECO und entsprechend zu kennzeichnen und pfleglich zu behandeln. Die im Laufe der Produktion anfallenden Wartungsarbeiten sind vom AUFTRAGNEHMER auf dessen Kosten selbständig durchzuführen.

Artikel XIV: Nutzungsrechte an Software

1. Enthalten die WAREN/LEISTUNGEN Software, unabhängig davon, ob diese eigenständig oder in Verbindung mit der jeweiligen Hardware bereitgestellt wird gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. SITECO erhält vom AUFTRAGNEHMER eine räumlich und zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung der Software und ist berechtigt die Software weiter zu veräußern
3. Der AUFTRAGNEHMER wird SITECO unaufgefordert alle für die WAREN/LEISTUNGEN anwendbaren Lizenzbedingungen, sowohl eigene als auch die von Dritten, in schriftlicher Form zusammen mit dem Angebot zur Verfügung stellen. Sollte die Software Open Source Software enthalten ist zusätzlich anzugeben, welche Komponenten welche Art von Open Source Software verwenden und welche Lizenzbedingungen für die Komponenten gelten.

Artikel XV: Exportkontrolle

SITECO erhält vom AUFTRAGNEHMER, zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

1. Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code; wobei der AUFTRAGNEHMER nur die für sein Land gültigen Warentarifnummern Siteco angeben muss. AUFTRAGNEHMER aus der EU müssen die EU Tarifnummern angeben,
2. Das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von SITECO gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung bei europäischen AUFTRAGNEHMERN oder Zertifikate zur Präferenz bei nichteuropäischen AUFTRAGNEHMERN.
3. Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);

Artikel XVI: Geheimhaltung

1. Von SITECO überlassene bzw. in Auftrag gegebene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, 3D CAD-Daten, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von SITECO weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung besonders zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann SITECO jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Sie sind nach Vertragserfüllung unaufgefordert zurück zu geben. Der AUFTRAGNEHMER verzichtet insoweit auf etwaige Zurückbehaltungsrechte.
2. Von SITECO erlangte Informationen darf der AUFTRAGNEHMER, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich machen.

Artikel XVII: Forderungsabtretung, Aufrechnung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SITECO zulässig. Der AUFTRAGNEHMER darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Artikel XVIII: Freistellung, Produktrückrufe

1. Soweit der AUFTRAGNEHMER für einen Produktschaden verantwortlich ist oder die gesetzlichen Anforderungen (z.B. RoHS, ElektroG, etc.) nicht erfüllt oder Garantien verletzt, ist er verpflichtet, SITECO von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der AUFTRAGNEHMER insbesondere verpflichtet, etwaige Aufwendungen (insbesondere i.S.d. §§ 683, 670 BGB) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SITECO durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufmaßnahmen wird SITECO den AUFTRAGNEHMER – soweit möglich und zumutbar – informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche in diesem Zusammenhang.

Artikel XIX: Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Traunstein, sofern der AUFTRAGNEHMER Kaufmann ist.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel XX: Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben bzw. der vorstehenden Bestellbedingungen im Übrigen wirksam. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Siteco GmbH

Georg-Simon-Ohm-Straße 50, 83301 Traunreut, Deutschland • eingetragen beim AG Traunstein HRB 27821